

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ZUR

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HAMBERGE

FÜR DIE GEBIETE

TEILBEREICH A: ÖSTLICHER ORTSRAND ORTSTEIL HANSFELDE, NÖRDLICH KIEFERNWEG, ÖSTLICH BUCHENWEG UND SÜDLICH B 75, „HANSFELDER HOF“

TEILBEREICH B: SÜDLICH B 75, ÖSTLICH IM ANSCHLUSS „AM TRAVEHANG“

TEILBEREICH C: SÜDLICH BUURREDDER

TEILBEREICH D: ZWISCHEN STRAÙE „AN DER AUTOBAHN“ UND DER TRAVE (KANUSPORTFLÄCHE)“

TEILBEREICH E: SÜDÖSTLICH SANDBERG

TEILBEREICH F: ÖSTLICHE ERWEITERUNG KLÄRANLAGE

Stand: 07. April 2005

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BÜRGERANHÖRUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB (§ 4 (1-3) UND 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BauGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 3 (3) BauGB i.V. mit § 13 (2) BauGB)
- GENEHMIGUNG

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/ 7917-0 FAX: 7917-17
INFO@PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Ziel und Zweck der Neuaufstellung	3
1.3	Zum Verfahren	3
2.	Vorhandene Gegebenheiten	4
2.1	Lage im Raum	4
2.2	Vorgaben übergeordneter Planungen	4
2.2.1	Landesraumordnungsplan 1998	4
2.2.2	Regionalplan für den Planungsraum I	4
2.2.3	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I	5
2.2.4	Landschaftsschutz	5
3.	Planung/ Flächenausweisungen	6
3.1	Landschaftsplanung	6
3.2	Verkehr	7
3.3	Bau- und Sonderflächen	7
4.	Infrastrukturen	11
4.1	Energieversorgung	11
4.1.1	Stromversorgung	11
4.1.2	Erdgasversorgung	11
4.2	Wasser- und Abfallwirtschaft	11
4.2.1	Wasserversorgung	11
4.2.2	Löschwasserversorgung	11
4.2.3	Abwasserbeseitigung	11
4.2.4	Abfallentsorgung	11
5.	Immissionsschutz	12
6.	Hinweise	14
6.1	Kulturdenkmale/ Archäologische Denkmale	14
6.2	Altlasten/ Bodenschutz	14
7.	Beschluss	17

Erläuterung

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hamberge für die Gebiete:

Teilbereich A: Östlicher Ortsrand Ortsteil Hansfelde, nördlich Kiefernweg, östlich Buchenweg und südlich B 75, „Hansfelder Hof“

Teilbereich B: Südlich B 75, östlich im Anschluss „Am Travehang“

Teilbereich C: Südlich Buurredder

Teilbereich D: Zwischen Straße „An der Autobahn“ und der Trave (Kanusportfläche)

Teilbereich E: Südöstlich Sandberg

Teilbereich F: Östliche Erweiterung Kläranlage

1. Einleitung

Die rd. 674 Hektar große Gemeinde Hamberge liegt im auf der Achse Lübeck – Reinfeld (- Bad Oldesloe – Hamburg) an der A 1, B 75 und der Bahnstrecke Hamburg – Lübeck)

Mit Stand vom 30.09.2004 leben hat die Gemeinde 1.348 Einwohner/- innen (Quelle: Statistisches Landesamt S-H).

1.1 Ziel und Zweck der Neuaufstellung

Der Flächennutzungsplan bildet den Rahmen für die geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes. Die Gemeinde nimmt damit ihr grundgesetzlich festgeschriebenes Recht auf eigene Planungshoheit wahr. Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist die Abstimmung und Koordination der Flächen- und Raumannsprüche für Naturschutz- und Siedlungsflächen, für Landwirtschaft, Gewerbe, Erholung, Sport und Tourismus im Interesse einer ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Entwicklung.

Die Gemeinde Hamberge wurde in den letzten Jahren durch den Bau der Bundesautobahn A 20 und des Autobahnkreuzes Hamberge im Vergleich zu anderen Gemeinden mehr als überdurchschnittlich geprägt. Die Ortsteile Hamberge und Hansfelde werden maßgeblich durch diese Veränderungen beeinflusst. Beispielsweise werden künftigen Siedlungserweiterungen durch die notwendigen Abstände zu den Autobahnen A 1 und A 20 klare Grenzen gesetzt. Ebenso entfallen durch den Flächenverbrauch bisherige Erholungsräume und gewachsene landwirtschaftliche Strukturen. Unter Berücksichtigung dieser neuen Situation sollen fußend auf dem Landschaftsplan und dem Struktur- und Entwicklungskonzept der Gemeinde durch die 4. Flächennutzungsplanänderung neue Flächen für Wohnbebauung und für Gemeinbedarfe planerisch vorbereitet werden.

Die Gemeinde verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan (vom 21.06.1999). Die 4. Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Landschaftsplan überein.

1.2 Zum Verfahren

Zu dem wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1960 liegen drei wirksame Flächennutzungsplanänderungen vor.

Am 29. April 2004 beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Hamberge die Aufstellung der 4. Flächennutzungsplanänderung. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 24. Juni 2004 in Hamberge durchgeführt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Juli 2004.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Hamberge liegt auf der Achse Hamburg – Lübeck, an der Bundesstraße 75, der Autobahn 1 und der Bahnstrecke Hamburg – Lübeck. Mittelfristig ist der Bau einer weiteren Autobahnzufahrt im Kreuzungsbereich B 75/ A 1 geplant. Das Planfeststellungsverfahren läuft dazu bereits.

2.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

2.2.1 Landesraumordnungsplan (LROP 1988)

Nach dem Landesraumordnungsplan liegt der Ort Hamberge im Ordnungsraum Lübeck und auf der Entwicklungsachse Lübeck – Reinfeld.

2.2.2 Regionalplan für den Planungsraum I

Für die Entwicklung der Gemeinde Hamberge ist die Lage zum Oberzentrum Lübeck, zum Mittelzentrum Bad Oldesloe und zum Unterzentrum Reinfeld von besonderer Bedeutung.

Der Regionalplan für den Planungsraum I aus dem Jahr 1998 weist der Gemeinde Hamberge eine planerische Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zu.

Der Gemeinde kommt aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage zu Lübeck und seiner Lage auf der Siedlungsachse Lübeck– Reinfeld neben der planerischen Wohnfunktion auch Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion zu. Die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Ordnungsraum um Lübeck soll sich in den Siedlungsgebieten der Achse Lübeck-Reinfeld vollziehen. In den betroffenen Gemeinden sollen verstärkt Siedlungsflächen ausgewiesen werden.

Nach den Zielen des Regionalplanes soll weiterhin der Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems insbesondere im Bereich der Traveniederung und der Feuchtwälder im Norden des Gemeindegebietes vorangetrieben werden.

2.2.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) regelt die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und der Landesplanung. Der Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und das Herzogtum Lauenburg vom September 1998 trifft folgende Aussagen (Abb. 4):

Überschwemmungsgebiet :

Auf gesamter Länge im Gemeindegebiet ist die Traveniederung lt. Landesverordnung vom 07.11.1977 als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Auf diesen Flächen bedürfen alle Veränderungen der Erdoberfläche, der Bebauung und des Gehölzbewuchses der Genehmigung durch die Wasserbehörde.

Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen

Dies sind Bereiche, die entweder in ihrer Gesamtheit weit gehend unberührt sind oder überwiegend von im ökologischen Sinne extensiven Nutzungsformen geprägt werden. In der Gemeinde Hamberge zählt dazu die Niederung der Trave.

Gebiete mit besond. Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

- Schwerpunktbereich: Feuchtwälder im nördlichen Gemeindegebiet
- Hauptverbundachse: Traveniederung
- Nebenverbundachsen: Ratzbek, Mühlenbach/Landgraben

Gebiete mit besonderer Erholungseignung

Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur, insbesondere der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung u. a.), als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Besonders gut geeignet für landschaftsgebundene Erholung ist die Traveniederung sowie die Agrarlandschaft um die Siedlungskerne nördlich der B 75.

Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung

Eine großräumige landschaftliche Untergliederung der Siedlungsgebiete ist durch die Ausweisung von zusammenhängenden regionalen Grünverbindungen sicherzustellen. Die regionalen Grünverbindungen sollen zur Erhaltung und *Verbesserung des Stadtklimas* beitragen, Bereiche unterschiedlicher Nutzungen optisch voneinander abgrenzen und der Erholung dienen. Die Traveniederung im gesamten Gemeindebereich wird zusätzlich zu den im Regionalplan ausgewiesenen Grünzonen auf den Achsen als regionale Grünverbindung ausgewiesen.

2.2.4 Landschaftsschutz

Entlang der Trave verläuft das LSG „*Travetal zwischen Lokfeld und Lübecker Stadtgrenze*“ gemäß der Kreisverordnung vom 27.10.2004. Die Verordnung hat am 13.11.2004 Rechtskraft erlangt. Alle Teilbereiche der 4. Flächennutzungsplanänderung liegen außerhalb des Schutzgebietes.

3. Planung / Flächenausweisungen

3.1 Landschaftsplanung

Die 4. Flächennutzungsplanänderung stimmt mit den Darstellungen des Landschaftsplanes grundsätzlich überein. Bei der vorliegenden Planung ist auf eine Unterscheidung zwischen Bau- und Grünflächen bewusst verzichtet worden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen (Bebauungspläne) werden differenzierte Konzepte entwickelt. Da der Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 BauGB die Aufgabe hat, die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung aufzuzeigen, wird eine detaillierte Darstellung von Grünflächen in, bzw. um die Wohnbauflächen herum nicht als zweckmäßig angesehen. Denn, sie würde eine Vorwegnahme der entsprechenden Ergebnisse der verbindlichen Bauleitplanung sein.

Der Teilbereich D berührt die gemeldete FFH- Fläche „P 2127-320 Mittlere und Untere Trave und Bachschluchten“. Das Umweltministerium nimmt zu einer möglichen Auswirkung auf die Bootssportfläche des SV Hamberge mit Schreiben vom 21. Mai 2004 wie folgt Stellung: *„Eine Einschränkung des Kanusports und des Kanuwanderns auf der Trave ist durch die Einbeziehung in das Netz Natura 2000 nicht geplant und auch nicht zu erwarten. Die Nähe der Bebauung zur Gebietsgrenze stellt diese nicht infrage.“*

Es handelt sich bei den FFH- Gebieten bislang um Vorschläge des Landes Schleswig-Holstein. Diese werden entsprechend als Belang berücksichtigt. Eine Darstellung in der Planzeichnung ist aus Sicht der Gemeinde Hamberge nicht sinnvoll und nur schwer möglich. Die Gebietsvorschläge wurden in einem groben Maßstab umrissen. Deren graphische Abgrenzung hat weder inhaltlich noch rechtliche Auswirkungen. Rechtlich relevant sind die Erhaltungsziele. Eine doch nur bedingt genaue graphische Übernahme der Gebietsabgrenzung in die Planzeichnung hält die Gemeinde vor diesem Hintergrund für entbehrlich.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden aus Sicht der Gemeinde Hamberge durch die Nutzungen im Teilbereich D nicht beeinträchtigt.

Für die Teilbereiche A und B werden im Rahmen der Bebauungsplanung Grünordnungspläne aufgestellt, um die Auswirkungen auf Natur und Umwelt erfassen zu können. In diesem Rahmen werden auch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erarbeitet und die erforderlichen Ausgleichsflächen nachgewiesen.

3.2 Verkehr

Die Erschließung der Teilbereiche C und D ist bereits vorhanden. Zur Erschließung des Teilbereiches B ist eine Erschließung vom bestehenden Wohngebiet von Westen und auch direkt von der B 75 vorgesehen.

Die Flächen des Teilbereiches A können vom Kiefern- und Buchenweg sowie von der B 75 angebunden werden. Der Knotenpunkt an der B 75 soll in Form eines Kreisverkehrs entstehen. Der Gemeinde geht bei der Planung eines Kreisverkehrs unter anderem um Belange der Ortsgestaltung, der Verkehrsberuhigung auf angemessene 50 km/h, einer sicheren Querung der B 75 sowie einer optimalen Verknüpfung bestehender und künftiger Siedlungsbereiche nördlich und südlich der B 75. Die Gemeinde Hamberge weist den zuständigen Bau- lastträger auch auf das Schreiben der Verkehrsbehörde des Kreises Stormarn vom 07.06.2004 hin.

3.3 Bau- und Sonderflächen

Teilbereich A: Östlicher Ortsrand Ortsteil Hansfelde, nördlich Kiefernweg, östlich Buchenweg und südlich B 75, „Hansfelder Hof“

Diese Flächen bilden mittelfristig den Schwerpunkt der künftigen Siedlungstätigkeit. Die Gemeinde stellt dazu die Bebauungspläne Nr. 6 (nördlich B 75) und Nr. 7 (südlich der B 75) auf. Im Bebauungsplan Nr. 6 können etwa 60 und im Bebauungsplan Nr. 7 etwa 18 Bau- grundstücke entstehen.

Beide Flächen weisen eine Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen auf, die im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt werden müssen. Am nördlichen Ortsrand sind zudem Bodenverunreinigungen vorhanden.

Bei den Flächen südlich der B 75, auch „Hansfelder Hof“ genannt, handelt es sich um einen leer stehenden ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb, welcher zwischenzeitlich teilweise als Behinderteneinrichtung genutzt wurde. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Darstellung dieses Gebietes deshalb mit Wirkung vom 20.07.1994 in Sonderbaufläche „Therapeutische Behinderteneinrichtung – nach BauNVO geändert. Die Nutzung als Behinderteneinrichtung wurde Ende des Jahres 1997 aufgegeben. Die Anlagen sind seither in überwiegenden Teilen ungenutzt und verfallen. Untergeordnet ist die Nutzung des alten Bauernhauses als Wohnraum und die Nutzung der Scheunen als Lagerraum zu nennen. Die Fläche des Hofes ist bereits vollständig durch Betriebseinrichtungen bebaut und befindet sich derzeit in der Verwaltung der Landesentwicklungsgesellschaft Schleswig- Holstein. Eine wirtschaftliche Nachnutzung der bestehenden Anlagen ist nicht in Sicht. Die Gemeinde sieht daher in Zusammenarbeit mit der Landesentwicklungsgesellschaft Schleswig-

Holstein die städtebauliche Notwendigkeit, die Fläche insgesamt einer verträglichen Nutzung, nämlich einer Wohnnutzung zuzuführen. Entsprechend sieht die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr eine Nutzung als „Wohnen“ vor. Dabei wird im Besonderen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf die Teilbereiche einzugehen sein, die aufgrund ihrer Lage an der Traveniederung ein großes landschaftsökologisches Potenzial aufweisen. Darauf wird die Gemeinde im Rahmen der Bebauungsplanung Rücksicht nehmen. Insgesamt wird daher für den Bereich südlich der B 75 im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein differenziertes Planungskonzept zu erarbeiten sein, welches auf die notwendigen Abstände zu den Freileitungen und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Aussagen des Landschaftsplanes, eingeht.

Teilbereich B: Südlich B 75, östlich im Anschluss „Am Travehang“

Die Fläche des Teilbereiches B ist derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie dient seit Jahren und derzeit dem konventionellen Erwerbsobstbau.

Seit dem Zusammenschluss im Jahre 1974 ist es erklärtes städtebauliches Ziel der ehemaligen Gemeinden und heutigen Ortsteilen Hamberge und Hansfelde beide Ortsteile zusammen wachsen zu lassen. So wurde im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Wirkung ab dem 20.07.2004 die westlich an das Gebiet angrenzende Fläche ebenfalls von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ umgewidmet. Die Fläche wurde nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 am 05.05.1999 bebaut. Der Landschaftsplan der Gemeinde führt unter anderem unter Punkt 13.3.1.5 folgendes zur ökologischen Bedeutung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde aus:

„Der zur Bebauung vorgesehene Landschaftsraum ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland) aus floristisch- faunistischer Sicht von geringer Empfindlichkeit.“

Aus naturschutzrechtlicher Sicht kann diese Bewertung auf die Fläche des Teilbereiches B im Ganzen übertragen werden. Beide hier in Rede stehende Flächen haben gemeinsam, dass sie dem konventionellen Erwerbsobstbau dienen, bzw. dienen. Der Teilbereich B ist folglich für eine Wohnbebauung sowohl aus städtebaulicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. Die südliche Begrenzung des Gebietes ist die Oberkante der Traveniederung. Ein ausreichender Schutzabstand wird auf Bebauungsplanebene gesichert.

Zur Frage der Grünflächen, deren Breite und Gestaltung trifft der textliche Teil des Landschaftsplanes unter Ziffer 13.3.5.12, Satz 2 folgende Aussage:

„Zwischen den langfristigen Erweiterungsmöglichkeiten für Wohnbebauung im Anschluss an das B-Plan Gebiet südlich der B 75 und dem Siedlungsrand Hansfelde soll eine Grünfläche

entwickelt werden, die durch Gestaltung, Nutzung und Pflege auf die landschaftliche Situation Bezug nehmen, vielfältige Nutzungen ermöglichen ("Streifräume" für Kinder und Jugendliche aus den angrenzenden Wohngebieten) und ein landschaftsökologisches Potential bilden soll (u. a. Biotopverbund zwischen Mühlenbach und Traveniederung)...."

Seitens der übergeordneten Planungsbehörden wird aus landschaftspflegerischer Sicht und zum Schutz des Mühlenbachtals die Berücksichtigung bzw. Freihaltung einer Grünzäsur gefordert. Auch im Landschaftsplan wird ein Grünbereich zwischen geplanter Neubebauung und der westlich davon vorhandenen Bebauung empfohlen.

Aus heutiger Sicht erscheint dieses Ziel jedoch nicht sinnvoll. Ein solcher Grünbereich würde in Anbetracht der tatsächlichen Situation weder städtebauliche noch landschaftspflegerische Funktionen erfüllen können. Er wäre im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnet und tatsächlich lediglich aus der Luft betrachtet wahrnehmbar. Auch befindet sich in diesem Bereich nicht etwa das Mühlenbachtal, sondern lediglich einzelne Gehölzpflanzungen. Vor diesem Hintergrund hält es die Gemeinde für vertretbar, der Forderung der Darstellung eines Grünbereiches an der östlichen Plangebietsgrenze, auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht nachzukommen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 8 für diesen Bereich, der parallel zu dieser Änderung aufgestellt wird, wird in Anlegung an die Empfehlung des Landschaftsplanes eine öffentliche Grünfläche am östlichen Rand des Teilbereiches B ausgewiesen und dessen Nutzung näher bestimmt. Diese Vorgehensweise als auch der Umfang des Grünbereiches sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn abgestimmt. Die weitere konkrete Bewertung und Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ist Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung und soll nicht schon auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorweg genommen werden.

Teilbereich C: südlich Buurredder

Entlang der Straße „Buurredder“ wird auf einer Länge von rd. 120 Meter eine Grundstückstiefe als Wohnbaufläche dargestellt. Hier können etwa 6 Baugrundstücke entstehen. Ziel der Gemeinde ist eine weitere Abrundung des Ortsrandes verbunden mit einer Einbindung des nördlich der Straße „Buurredder“ gelegenen Freizeitbereiches in den Ortsteil. Mit dem Freizeitbereich nördlich der Straße ist bereits eine ausgeprägte Nutzung vorhanden. Zudem wird mit der Planung vor allem die planungsrechtliche Vorbereitung einer in diesem Abschnitt erforderlichen Anlegung eines Fußweges verfolgt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Straße „Buurredder“ eine für Schulkinder wichtige innerörtliche Fußwegeverbindung ist, die entsprechend genutzt wird. Es liegt unmittelbar im öffentlichen Interesse die Sicherheit auf diesem Straßenabschnitt mit der Zufahrt zum Parkplatz des Sportplatzes zu verbessern. Es handelt sich hierbei nicht um eine „bandartige Entwicklung in den Außenbereich“, da dies eine Zersiedelung voraussetzen würde. Eine Zersiedelung wird durch diese Planung augen-

scheinlich nicht begünstigt noch geht sie mit ihr einher. Für die Erschließung sind keine Geländeänderungen erforderlich. Der Niedergürtel südöstlich des Gebietes bleibt so erhalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Nachweis erbracht, - nach Vorlage des Gutachtens ändern - dass der Abstand zum gemeindlichen Klärwerk ausreichend und eine Beeinträchtigung durch das gegenüberliegende Sportplatzgelände nicht gegeben ist. Weitergehend wird auf Ziffer 5 zum Immissionsschutz verwiesen.

Teilbereich D: Zwischen Straße „An der Autobahn“ und der Trave (Kanusportfläche)

Auf dieser Fläche ist die die Kanusparte des SV Hamberge beheimatet. Der Verein unterhält hier verschiedene Gebäude und Unterstände zur Unterbringung von Personen und Material. Auch andere Gruppen nutzen diese Fläche für das wasserbezogene Erholen. In unmittelbarer Nachbarschaft liegt die Strommeisterei des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe. Dieses Gebiet hat eine gewerbegebietsartige Struktur und Erscheinung.

Die Gemeinde Hamberge möchte mit der Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan den Bootssport an dieser Stelle absichern und stärken. Es sind konkret keine Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen vorgesehen. Durch die Darstellung im Flächennutzungsplan ist die Planung jedoch behördenverbindlich.

Teilbereich E: Südöstlich Sandberg

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht in diesem Bereich eine Grünfläche und eine Versorgungsfläche (Regenrückhaltebecken) vor. Diese werden jetzt zu Wohnbauflächen umgewidmet. Anlass zu dieser Planänderung ist die Tatsache, dass hier kürzlich unmittelbar südlich des Gebietes ein Bauvorhaben als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB genehmigt wurde. Dieses Vorhaben setzt sich kraft Gesetzes über die Darstellungen der 3. Änderung hinweg, womit aus Sicht der Gemeinde eine Beibehaltung der bisherigen Flächennutzung weder städtebaulich noch landschaftspflegerisch nicht mehr sinnvoll erscheint. Dieses würde unmittelbar zu bodenrechtlichen Spannungen führen. Aus Sicht des objektiven Betrachters erscheint der Bereich nunmehr als „Baulücke“. Die Gemeinde ist aus ihrer Erfahrung heraus der Auffassung, dass bauordnungsrechtlich eine Bebauung dieses zentral- innerörtlichen Bereiches in Zukunft nicht zu verhindern sein wird. Deshalb ist es Ziel in diesem Bereich rechtzeitig eine geordnete Nachverdichtung und Arrondierung des gemeindlichen Siedlungsgefüges, auch unter Einbeziehung weiterer öffentlicher Belange, wie beispielsweise die Anlegung von Fußwegen und Parkstreifen entlang der Straße „Sandberg“ mittels einer verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen. In Vorbereitung dessen nimmt die Gemeinde in diesem Bereich die Anpassung der Darstellung der zukünftigen Flächennutzung vor.

Das bislang vorgesehene Regenrückhaltebecken wird an dieser Stelle entbehrlich, da die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einen neuen Standort für die Oberflächenentwässerung und -Rückhaltung suchen wird.

Für den Teilbereich E ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, ob durch den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb Fennert erhebliche Schallimmissionen auf die geplanten Wohnhäuser einwirken können.

4. Infrastrukturen

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sollen in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Kommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG vorgesehen werden.

4.1 Energieversorgung

4.1.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die EON- Hanse AG.

4.1.2 Erdgasversorgung

Die Erdgasversorgung der erweiterten Gebiete kann durch die Energie und Wasser Lübeck GmbH sichergestellt werden.

4.2 Wasser- und Abfallwirtschaft

4.2.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Bezug von der Firma „Energie und Wasser Lübeck“. Die Trinkwasserversorgung ist aus dem vorhandenen Leitungsnetz gesichert.

4.2.2 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hamberge gewährleistet. Die Baugebiete sind mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit den Gemeindewerken auszustatten. Gemäß dem Erlass des Innenministers vom 17.01.1979 - IV 350 B - 166.-30 „Löschwasserversorgung“ ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h innerhalb von 2 h abzusichern. Gemäß dem vorgenannten Erlass ist bei der Bemessung der Löschwasserversorgung das Arbeitsblatt W 405, Ausgabe Juli 1978, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzuwenden.

4.2.3 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung erfolgt im gemeindeeigenen Klärwerk. Die Kläranlage der Gemeinde wird nach Osten hin erweitert. Es liegen der Gemeinde dazu bereits konkrete Pla-

nungen und Kostenschätzungen vor. Die Kosten dafür werden als städtebauliche Folgekosten auf die Vorhabenträger vertraglich umgelegt.

Im Teilbereich F ist eine Erweiterungsfläche östlich der Kläranlage ergänzt. Die „Fläche für Versorgungsanlagen“ wird um die 1,3 ha große Fläche östlich der vorhandenen Kläranlage ergänzt. Nach einem aktuellen Geruchsgutachten des TÜV-Nord werden mit der Erweiterung der Kläranlage keine erheblichen Geruchsimmissionen auf die nächstgelegenen Wohnhäuser zu erwarten sein.

Der Teilgebiet – E grenzt südöstlich an das Verbandsgewässer T 59 – Siekbek des WBV Trave. Am Gewässer ist ein mind. 10,0m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Gemeinde reagiert städtebaulich mit der Ausweisung der Wohnbaufläche entlang südlich der Straße „Sandberg“ auf den genehmigten Altenteiler im unmittelbaren Bereich des Verbandsgewässers, nämlich auf dem Grundstück, bestehend aus den Flurstücken 49/5 und 49/7, Flur 3 der Gemeinde Hamberge, östlich des Grundstückes Sandberg 7. Von dem genannten 10,0m breiten Schutzstreifen wird hauptsächlich dieses Grundstück tangiert. In diesem Bereich wird die Ausweisung der Flächennutzung nur den schon rechtlich bestehenden Nutzungsansprüchen angepasst.

4.2.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist problemlos möglich.

4.2.4 Schule/ Kindergarten

Die Grundschule der Gemeinde wurde mit Blick auf geplanten Bauleitplanungen in den letzten Jahren erweitert. Die vorhandenen Schulkapazitäten daher reichen aus. Die Kosten dafür werden als städtebauliche Folgekosten auf die Vorhabenträger vertraglich umgelegt.

Der vorhandene Kindergarten soll erweitert und um eine Gruppe ergänzt werden. Die Kosten dafür werden als städtebauliche Folgekosten auf die Vorhabenträger vertraglich umgelegt.

5. Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes, d. h. auch der Immissionsschutz und damit der Schallschutz zu berücksichtigen. Die den Ort Hamberge beeinträchtigenden Schallquellen sind bekannt. Es sind

- die Autobahnen 1 und 20
- die Bahnstrecke Hamburg –Lübeck
- die Bundesstraße 75
- Die Fläche C, südlich Buurredder, ist durch den nördlich gelegenen Sportplatz betroffen.

Die betroffenen Flächen sind in der Planzeichnung entsprechend dargestellt. Es sind Vorkehrungen zum Schallschutz erforderlich. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden für diese Flächen Schallgutachten erstellt, die detaillierte Aussagen treffen und Vorgaben machen, die entsprechend durch aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Teilbereiche A, C und E (Autobahnen 1 und 20)

Zur Bewertung der Schallimmissionen in diesem Bereich kann auf ein Gutachten zum Bau der A 20 5 verwiesen werden: *Schalltechnische Berechnung für den Neubau der Bundesautobahn A 20, Lübeck – Rostock, Teilstrecke 1 – A 1 bis L 92, Masuch + Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, 22113 Oststeinbek, festgestellt zum Beschluss vom 28.04.1997.*

Im Teilbereich A rücken die Bauflächen näher an die A 20 heran, als die vorhandene Bebauung. Außerdem ist durch die westliche Erweiterung der A 20 mit einer etwas höheren Lärmemission zu rechnen. Auch für die Teilbereiche C und E ist mit etwas höheren Schallimmissionen zu rechnen, als in den an dieser Stelle herangezogenen Gutachten aus dem letzten Jahrtausend ausgeführt wird. Die planerische Konfliktbewältigung ist jedoch erfolgt, da in der Planzeichnung Schallschutzvorkehrungen vorgesehen sind.

Die vorliegenden Untersuchungen sind ausreichend aussagekräftig, um die Immissionssituation zu bewerten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden neue Schallgutachten auf detaillierter Planunterlage und im entsprechenden Maßstab erstellt. Vertiefende Schallgutachten auf Bebauungsplanebene können besser auf die jeweilige Situation des Gebietes eingehen als der Flächennutzungsplan. Zugleich können dann individuelle Lösungen des Schallschutzes in die Prüfung einbezogen werden.

Teilbereich B (Bundesstraße 75)

Zur Bewertung der Schallimmissionen in diesem Bereich wird auf ein Gutachten zum in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 8 verwiesen:

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler: Gutachten Nr. 04-11-1 Schallschutzuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Himbeerfeld“ der Gemeinde Hamberge für ein Wohngebiet an der Hamburger Straße, Auftraggeber: Amt Nordstормarn, Am Schiefen Kamp 10, 23858 Reinfeld, Bearbeiter: Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Erstellt am: 16.12.2004.

Teilbereiche C und E (Autobahn 1)

Zur Bewertung der Schallimmissionen in diesem Bereich kann auf ein Gutachten zur 3. Flächennutzungsplanänderung bzw. zum Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 5 ver-

wiesen werden: *Lärmtechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Hamberge, 27.09.00, Projekt-Nr.: 20079, Masuch + Olbrisch Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, 22113 Oststeinbek*

Östlich vom **Teilbereich C** ist die gemeindliche Kläranlage gelegen. Nach einem aktuellen Geruchsgutachten des TÜV-Nord gehen von Kläranlage im gegenwärtigen Zustand keine erheblichen Geruchsimmissionen auf die im Teilbereich B geplante Wohnbebauung aus. Ferner ist nach dem Gutachten auch bei einer Erweiterung der Kläranlage nicht damit zu rechnen.

Östlich angrenzend an den **Teilbereich E** ist der landwirtschaftliche Betrieb Fennert vorhanden. Mit erheblichen Auswirkungen auf den Teilbereich E ist mit Blick auf die Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Huuswisch“ nicht zu rechnen.

Auf eine Abschrift der genannten Gutachten wird an dieser Stelle verzichtet. Die Gutachten liegen der Gemeinde vor und können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Freileitungen

Im Nahbereich von Freileitungen mit einer Spannung von weniger als 110kV soll bei der Errichtung von Wohngebäuden, Kindergärten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen zum Aufenthalt von Menschen ein seitlicher Mindestabstand von 5m zu den äußeren Leitern nicht unterschritten werden oder die Einhaltung der Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte nach den §§ 3 und 4 der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vor einer entsprechenden Bebauung nachgewiesen werden.

Die Teilbereiche A und B der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden von folgenden Versorgungsanlagen der EON- Netz GmbH berührt.

Teilbereich A: 110-kV-Leitung Lübeck – Brachenfeld, Mast 33 – 36

110-kV-Leitung Lübeck – Niendorf, Mast 33 – 36

Teilbereich B: 110-kV-Leitung Lübeck – Brachenfeld, Mast 49 – 51

Teilbereich F: 110-kV-Leitung Lübeck – Brachenfeld, Mast 51 – 52

Die in den Plangebieten A und B befindlichen Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten

erforderlich werden, so sind diese mit der EON im Detail abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE- gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Bei der Fläche B, südlich der B 75 ist angedacht, die Erschließungsstraße unterhalb der Leitungstrasse in das Gebiet zu führen.

6. Hinweise

6.1 Kulturdenkmale/ Archäologische Denkmale

Im Teilbereich A, im Bereich des „Hansfelder Hofes“ ist ein Kulturdenkmal vorhanden. Es handelt sich dabei um die 19 Linden der Zufahrt zum Hansfelder Hof*. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist darauf entsprechend Rücksicht zu nehmen. Der Umfang wird mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen sein.

Im Teilbereich B ist ein Hinweis auf eine vorgeschichtliche Siedlungsstätte dargestellt. Dieses Symbol wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen und soll im Rahmen der Beteiligung des archäologischen Landesamtes geprüft werden. Nach Einschätzung der Gemeinde Hamberge ist aber nichts erhalten, da auf der Fläche früher auch Kiesabbau betrieben wurde.

Beide Fundstellen weisen nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes vom 26.08.2004 wenig Funde auf, es ist völlig ungewiss, ob hier noch Siedlungen erhalten sind. Die Planung kann daher umgesetzt werden. Die Gemeinde soll aber Kontakt zur Außenstelle Neumünster halten und größere Eingriffe anzeigen, damit eine Nachbeobachtung stattfinden kann. Bei Funden gilt § 15 DSchG.

6.2 Altlasten/ Bodenschutz

Entsprechend dem Bericht zur Altlastensituation des Landes Schleswig-Holstein, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten im Jahre 1995, werden unter Altlast-

ten Altablagerungen und Altstandorte subsumiert, durch die schädliche Veränderungen der Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft) oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Altablagerungen sind stillgelegte Anlagen zum Ablagern von Abfällen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle abgelagert worden sind. Altstandorte sind Grundstücke mit stillgelegten Anlagen, ausgenommen diejenigen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf, und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, so weit die Grundstücke gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen, bzw. öffentlicher Einrichtungen Verwendung fanden.

Altlastverdächtige Flächen sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der konkrete Verdacht besteht, dass schädliche Veränderungen der Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft) oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Altlasten sind demzufolge Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Veränderungen der Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft) oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Im Plangebiet liegen für den Teilbereich A am nördlichen Ortsrand zwei Bodengutachten vor:

1. Baukontor Dümke GmbH, 18. Dezember 2000, „*Hamberge, Baugebiet nördlich der Bundesstraße B 75, Grunderwerb für die BAB A 20, hier: Bodenuntersuchungen auf dem Flurstück 37/201 in der Gemeinde Hamberge, 1. Bericht*“

Darin heißt es:

1. Veranlassung

Die Gemeinde Hamberge beabsichtigt, das Gebiet des im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung stehenden Flurstückes 37/201 um die Ortslage Hansfelde herum nördlich der B 75 als Baugebiet auszuweisen und zu erwerben.

Wir sind beauftragt worden, die Bodenverhältnisse durch Sondierbohrungen stichprobenartig zu erkunden und bezüglich der Erschließungsmaßnahmen und generellen Bebaubarkeit zu beurteilen. ...

2. Gelände und Planung

Das insgesamt ca. 9 ha große Bebauungsgebiet liegt an der Ostseite der Ortschaft Hamberge und nördlich der B 75. Eine Untersuchung und Beurteilung des ca. 4,8 ha umfassenden nördlichen Bereiches (Pächter K. Günthersberg) kann erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, da diese Fläche bereits bestellt ist und keine Erlaubnis für die Bodenuntersuchungen erteilt wurde. Die Baugrunduntersuchungen und -beurteilung beschränken sich daher im vorliegenden 1. Bericht auf den ca. 4,0 ha umfassenden östlichen Bereich (Pächter U. Fennert).

Das untersuchte, z. Z. landwirtschaftlich genutzte Gelände fällt von der Nordseite Richtung Süden zur B 75 von NN + 16,20 m (SB 12) auf NN + 11,49 m (SB 1) und damit auf einer Strecke von ca. 300 m um etwa 5 m ab. ...

6. Zusammenfassung

Die Bodenuntersuchungen für die geplante Erschließungsmaßnahme der Gemeinde Hamberge haben Folgendes ergeben:

- Unterhalb des humosen Oberbodens steht überwiegend bindiger Boden als Beckenschluff, der überwiegend im Grobschluffbereich liegt, an, welcher zur Tiefe von Sanden unterlagert wird.
- Der anstehende bindige Boden ist praktisch wasserundurchlässig und frostempfindlich.
- Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Es ist eine Ableitung des Oberflächenwassers über ein Regenrückhaltebecken zu empfehlen.
- Für die Verkehrsflächen ist ein frostsicherer Oberbau von D = 50 cm bis 60 cm und ggf. bei örtlich möglichen oberflächigen Aufweichungen eine Untergrundverbesserung entsprechend Abschnitt 5.3 vorzusehen. Der bei den Kanalisationsarbeiten anfallende bindige Aushubboden ist für den Wiedereinbau im Bereich der Verkehrsflächen nicht geeignet und durch verdichteten Sand entsprechend Abschnitt 5.4 zu ersetzen.
- Gebäude können nach Austausch des humosen Oberbodens flach gegründet werden. Bei unterkellerten Gebäuden sind besondere Trockenhaltungsmaßnahmen erforderlich.“

Ergänzend dazu wurde am 29.10.2003 ein 2. Bericht vorgelegt:

2. „Hamberge, Baugebiet nördlich der Bundesstraße B 75, Grunderwerb für die BAB A 20, Bodenuntersuchungen auf dem Flurstück 37/201 in der Gemeinde Hamberge, 2. Bericht“

1. Veranlassung

Die Gemeinde Hamberge beabsichtigt, das Gebiet des im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung stehenden Flurstückes 37/201 um die Ortslage Hansfelde nördlich der Bundesstraße B 75 als Baugebiet auszuweisen und zu erwerben.

Wir sind beauftragt worden, die Untergrundverhältnisse zu erkunden und zur generellen Bebaubarkeit gutachtlich Stellung zu nehmen. Ferner sind auf einer Teilfläche Untersuchungen einer Asphalt-/Betonablagerung hinsichtlich einer möglichen Umweltbelastung durchzuführen.

Im November 2000 sind bereits Baugrunduntersuchungen auf der ca. 4 ha großen Teilfläche des o.g. Flurstückes (Pächter: Herr Fennert), die östlich der vorhandenen Bebauung liegt, durchgeführt worden (1. Bericht 190/00 vom 18.12.00). Die in diesem Bericht beschriebene Fläche des Pächters K. Günthersberg konnte erst jetzt betreten bzw. durch Baggerschürfe untersucht werden. ...

6. Zusammenfassung

Die Bodenuntersuchungen für die geplante Erschließungsmaßnahme der Gemeinde Hamberge haben Folgendes ergeben:

- Unterhalb des humosen Oberbodens steht überwiegend bindiger Boden als Beckenschluff, an, welcher zur Tiefe von Sanden unterlagert wird.
- Der anstehende bindige Boden ist praktisch wasserundurchlässig und frostempfindlich.


- *Im aufgefüllten Bereich (Beton-/Asphaltablagerungen) ist in zwei Bodenproben die Zuordnungsklasse Z 0 gemäß LAGA festgestellt worden. Sprühproben an Asphaltresten erbrachten keine Hinweise auf erhöhte PAK-Gehalte, eine Analyse einer Asphaltprobe ergab einen PAK-Gehalt der Zuordnungsklasse Z 0 gemäß LAGA (Abschnitt 3.3).*
- *Aus alten Analysen (März 2000) ist bekannt, dass innerhalb der Auffüllung örtlich mit höheren MKW-Belastungen zu rechnen ist, die erhöhte Entsorgungskosten zu Folge haben. Eine Sanierungsnotwendigkeit besteht nicht.*
- *Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Es ist eine Ableitung des Oberflächenwassers über ein Regenrückhaltebecken zu empfehlen (Abschnitt 5.4).*
- *Für die Verkehrsflächen ist ein frostsicherer Oberbau von D = 50 cm bis 60 cm und ggf. bei örtlich möglichen oberflächigen Aufweichungen eine Untergrundverbesserung entsprechend Abschnitt 5.2.1 vorzusehen. Im Bereich der Beton-Asphaltauffüllungen wird ein verstärkter Oberbau mit Geotextil empfohlen. Der bei den Kanalisationsarbeiten anfallende bindige Aushubboden ist für den Wiedereinbau im Bereich der Verkehrsflächen nicht geeignet und durch verdichteten Sand entsprechend Abschnitt 5.3 zu ersetzen.*
- *Gebäude können nach Austausch des humosen Oberbodens flach gegründet werden. Bei unterkellerten Gebäuden sind besondere Trockenhaltungsmaßnahmen erforderlich. Im Bereich der Beton-/Asphaltauffüllungen ist ein Bodenaustausch einzuplanen (Abschnitt 5.5)“*

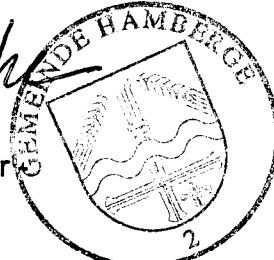
Ergänzende Untersuchungen werden im Rahmen der Bebauungsplanung vorgenommen. In Verbindung mit weiteren Untersuchungen im Rahmen der Bebauungsplanung ist hierbei der Altlastenerlass vom 05. März 2001 (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2001, Seite 182) anzuwenden.

7. **Beschluss**

Die Erläuterung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Hamberge am 14. April 2005 beschlossen.

Hamberge, 01. Dez. 2005


(Dunker)
- Bürgermeister



Die 4. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom _____, Az.: _____ genehmigt. Der Flächennutzungsplan wurde am _____ verbindlich.